5. Art und Umfang der Zuwendung

[1]Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5 000 € jährlich für die Jahre 2026 bis 2028 gewährt. [2]Dem Zuwendungsempfänger werden ausschließlich Ausgaben erstattet, die durch die Beteiligung am „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ entstehen (kommunale Kofinanzierung).